Beratungs-aktion	Kennung	Gremium	Datum
Beschluss	**öffentlich**	**Gemeinderat**	**12.12.2022**
Neukalkulation der Nutzungsgebühren für Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte Ankündigung des rückwirkenden Inkrafttretens der neuen Gebühren zum 01.01.2023			

I. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt zu, die Nutzungsgebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte insbesondere auf Grund der gestiegenen Energiekosten neu zu kalkulieren und die Satzung rückwirkend zum 01.01.2023, nach vorheriger Ankündigung, in Kraft treten zu lassen.

II. zu beraten ist

über die Neukalkulation der Nutzungsgebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte und das rückwirkende Inkrafttreten der zugehörigen Satzung, nach vorheriger Ankündigung, zum 01.01.2023.

III. zum Sachverhalt:

In den Nutzungsgebühren für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sind die Energiekosten inkludiert. Da sich insbesondere die Energiekosten kommendes Jahr drastisch erhöhen werden ist somit eine Anpassung der Nutzungsgebühren unumgänglich, wenn auch weiterhin ein möglichst hoher Kostendeckungsgrad der Unterkünfte erreicht werden soll.

Die entsprechende Gebührenkalkulation wurde bereits vorsorglich angestoßen, wird jedoch voraussichtlich erst Anfang kommenden Jahres abgeschlossen werden können, so dass auch der Satzungsbeschluss für die Anpassung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften erst Anfang 2023 erfolgen kann.

In solchen Fällen ist es grundsätzlich zulässig die neue Satzung auch rückwirkend auf den 01.01. in Kraft treten zu lassen.
Die Verwaltung empfiehlt daher der Neukalkulation der Gebühren und dem rückwirkenden Inkrafttreten der entsprechenden Satzung auf 01.01.2023 zuzustimmen.

Den formalen Erfordernissen der Ankündigung eines rückwirkenden Inkrafttretens ist nach den uns vorliegenden Informationen genüge getan, wenn das geplante Vorgehen noch im laufenden Jahr auf der Homepage angekündigt wird. Die Verwaltung plant darüber hinaus die Bewohner der betroffenen Objekte zusätzlich über ein persönliches Schreiben über die rückwirkende Anpassung der Nutzungsgebühren zu informieren.

IV. weitere Überlegungen:

Bad Waldsee, 30.11.2022

gez. Klink